

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB)

§ 1 Geltung dieser AVB

(1) Diese Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB) gelten für alle zwischen der Roadfans GmbH als Vermieterin („Roadfans“) und ihren Vertragspartnern („Mieter“) geschlossenen Verträge, soweit diese die Vermietung von Fahrzeugen und/oder etwaigem Zubehör zum Gegenstand haben.

(2) Sofern nichts anderes – insbesondere keine aktuellere Fassung dieser AVB – vereinbart ist, gelten die AVB in der zuletzt mit dem Mieter vereinbarten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für später abgeschlossene Verträge, ohne dass es in jedem Einzelfall eines erneuten Hinweises auf diese bedarf.

(3) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Roadfans ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters vorbehaltlos mit der Erfüllung des Vertrages begonnen wird.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Abreden mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

(1) Beim Abschluss eines Mietvertrages über das Internet mittels eines Roadfans-Kundenkontos des Mieters, stellen sämtliche dort als verfügbar dargestellten Optionen bzw. Konfigurationen rechtsverbindliche Angebote von Roadfans dar. Der Vertrag kommt in diesem Falle bereits durch den Zugang der Erklärung des Kunden, einen verbindlichen Vertrag abzuschließen zu wollen, hinsichtlich der vom Mieter definierten Mietsachen zustande. Nach § 312g BGB besteht insbesondere für Mietverträge über ein Kraftfahrzeug kein Widerrufsrecht.

(2) Die Verfügbarkeiten der angebotenen Sachen einschließlich der Fahrzeuge seitens Roadfans werden laufend in Echtzeit aktualisiert. Bis zum Abschluss des Vertrages – und insbesondere während der Auswahl der einzelnen Optionen durch den Mieter – ist Roadfans jederzeit berechtigt, die Angebote hinsichtlich der angebotenen Sachen und Optionen bzw. Konfigurationen zu ändern und/oder zu widerrufen.

(3) Einseitige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Vertragsparteien in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(4) Einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform, soweit in diesen AVB nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für die Aufhebung und Änderung dieser Klausel. § 1 Abs. 4 dieser AVB bleibt unberührt.

§ 3 Vertragsgegenstand und Ersetzungsbefugnis

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung eines Wohnmobils sowie ggf. weiterer Sachen. Daneben kann der Vertrag weitere Elemente, insbesondere kauf- und dienstvertragliche, beinhalten. Roadfans schuldet jedoch nicht die Verschaffung einer Pauschalreise i.S.d. § 651a BGB. Die Regelungen über den Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff. BGB) sind daher weder direkt noch entsprechend auf den Vertrag zwischen Roadfans und dem Mieter anwendbar.

(2) Die Beschreibung der Mietsachen ergibt sich aus der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Mietsachen in gebrauchtem Zustand zur Verfügung gestellt und können altersübliche Gebrauchsspuren, Abnutzungen und Schönheitsmängel aufweisen, die jedoch nicht zu einer Gebrauchsbeeinträchtigung führen. Insbesondere können sich zuvor auch Haustiere im Fahrzeug aufgehalten haben. Roadfans behält sich das Recht vor, Außenflächen des Fahrzeugs mit eigenen Werbeinhalten oder solchen von Kooperationspartnern zu belegen.

(3) Roadfans schuldet unbeschadet des Absatzes 4 dieser Ziffer die Überlassung von nach eigenem Ermessen aus dem eigenen Bestand auszuwählenden Sachen, die die vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllen. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, hat der Mieter insbesondere nur Anspruch auf die Überlassung eines Fahrzeugs der vereinbarten Fahrzeugkategorie. Die Überlassung eines bestimmten Fahrzeugs oder Fahrzeugmodells kann nicht verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeugkategorie beispielhaft ein konkretes Fahrzeugmodell angegeben ist.

(4) Roadfans kann dem Mieter anstelle eines Fahrzeugs aus der vereinbarten Kategorie auch ein mindestens gleichwertiges Fahrzeug aus einer anderen Fahrzeugkategorie zur Verfügung stellen, wenn dies dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen von Roadfans zumutbar ist. Ein Fahrzeug aus einer anderen Fahrzeugkategorie ist nur dann als mindestens gleichwertig anzusehen, wenn es mindestens die gleiche Zahl an Schlaf- und Sitzplätzen und mindestens die gleiche Fahrzeuglänge wie mindestens ein Fahrzeugmodell aus der vereinbarten Kategorie aufweist. Stellt Roadfans dem Mieter ein Fahrzeug aus einer anderen als der vereinbarten Fahrzeugkategorie bereit, trägt Roadfans gegen Vorlage der Originalbelege etwaige Mehrkosten, die dem Mieter während der Mietzeit bei ordnungsgemäßer Verwendung der Mietsachen durch die Abweichung entstehen (insb. höhere Fähr- und Standgebühren).

(5) Wird auf Wunsch des Mieters nach Vertragsabschluss die Mietdauer verkürzt oder die Fahrzeugkategorie zugunsten einer preisgünstigeren geändert, so bleibt die vereinbarte Miete unverändert.

§ 4 Stornierung

(1) Der Mieter kann die vollständige Buchung bis zum Beginn der Mietzeit jederzeit ohne Angabe von Gründen stornieren. In diesem Fall fallen jedoch folgende Stornokosten an:

- Bei einer Stornierung bis 59 Kalendertage vor Mietbeginn werden pauschal 100 EUR (inkl. USt) als Stornokosten berechnet.
- Bei einer Stornierung bis 21 Kalendertage vor Mietbeginn werden 50% des Gesamtpreises (inkl. USt und der Kosten für nicht stornierbare Zusatzausstattung/weitere Mietsachen und Sonderwünsche i.S.d. Absatzes 3 dieser Ziffer) als Stornokosten berechnet.
- Bei einer Stornierung bis 8 Kalendertage vor Mietbeginn werden 75% des Gesamtpreises (inkl. USt und der Kosten für nicht stornierbare Zusatzausstattung/weitere Mietsachen und Sonderwünsche i.S.d. Absatzes 3 dieser Ziffer) als Stornokosten berechnet.
- Bei einer späteren Stornierung fällt der volle Gesamtpreises (inkl. USt und der Kosten für nicht stornierbare Zusatzausstattung/weitere Mietsachen und Sonderwünsche i.S.d. Absatzes 3 dieser Ziffer) an.

Bei einer Stornierung bis 21 Kalendertage vor Mietbeginn kann der Mieter alternativ verlangen, dass ihm ein Wertgutschein in Höhe des Gesamtpreises (inkl. USt und der Kosten für nicht stornierbare Zusatzausstattung/weitere Mietsachen und Sonderwünsche i.S.d. Absatzes 3 dieser Ziffer aber ohne Abzug von Stornokosten) ausgestellt wird. Bis zur Zahlung dieses Betrages steht Roadfans ein Zurückbehaltungsrecht zu.

(2) Storniert der Mieter seine Buchung nach Absatz 1 dieser Ziffer, wird der vom ihm danach zu zahlende Betrag abweichend von Ziffer 8 Absatz 1 sofort nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung durch Roadfans zur Zahlung fällig.

(3) Vereinbarte Zusatzleistungen bzw. Sonderwünsche des Mieters können auch unabhängig von den vorstehenden Regelungen wieder durch den Mieter storniert werden, wenn diese bei Vertragsschluss als stornierbar gekennzeichnet waren.

§ 5 Übergabe und Rückgabe der Mietsachen

(1) Der Ort und der Zeitpunkt, an/ab dem der Mieter die Übergabe des Fahrzeugs verlangen kann, sowie der Ort und der Zeitpunkt, an/bis zu dem die Rückgabe der Mietsachen spätestens zu erfolgen hat, ergeben sich jeweils aus dem Mietvertrag.

(2) Bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter hat dieser das Fahrzeug sorgfältig auf etwaige Mängel und/oder Schäden zu prüfen. Es wird ein (digitales) Übergabeprotokoll angefertigt. Sämtliche festgestellten Mängel bzw. Schäden sind im Übergabeprotokoll festzuhalten. Außerdem weist das Fahrzeug bei der Übergabe folgende Mindestfüllstände auf:

- Kraftstofftank: Mindestens so viel Kraftstoff, dass nicht auf die Reserve zurückgegriffen wird.

- AdBlue-Tank (sofern vorhanden): Mindestens so viel AdBlue, dass das Fahrzeug insofern keinen Servicebedarf anzeigt.
- Gas: Mindestens 11,0 kg, sofern der Flaschenkasten des Fahrzeugs mindestens diese Kapazität aufweist. Ist die Kapazität des Fahrzeugs geringer, gilt keine Mindestmenge für den Gasvorrat bei Übergabe, Roadfans übernimmt jedoch die Kosten für den Erwerb von nicht mehr als einer Gasflasche, die den vom Hersteller für dieses Fahrzeug vorgesehenen Spezifikationen entspricht, nach Maßgabe des § 11 dieser AVB (insb. Vorlage des Originalkaufbelegs).
- Frischwasser: Mindestens 30 Liter, sofern eine Gefährdung des Fahrzeugs und seiner Bestandteile (insbesondere durch Frost) ausgeschlossen ist.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist es dem Mieter nicht gestattet, ein Fahrzeug oder andere Sachen für die Mietdauer auf dem Gelände von Roadfans zurückzulassen.

(4) Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsachen nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

(5) Die Rückgabe des Fahrzeugs muss zwingend über das Kundenkonto abgeschlossen werden. Werden die Mietsachen verspätet zurückgegeben, kann Roadfans Schadensersatz i.H.v. 1/24 des sich aus der Buchung des Kunden ergebenden durchschnittlichen Tagespreises zzgl. 25% für jede volle Stunde der Überschreitung, höchstens jedoch die entsprechende Gesamttagesmiete für jeden angefangenen Tag der Verspätung, verlangen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe ist dabei der Abschluss der Rückgabe über das Kundenkonto. Der Schadensersatz ist in beiden Fällen höher bzw. niedriger anzusetzen, wenn Roadfans einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(6) Der Kraftstofftank des Fahrzeugs muss bei Rückgabe noch mindestens so weit gefüllt sein, dass noch nicht auf die Kraftstoffreserve zurückgegriffen wird. Bei Fahrzeugen, die mit der AdBlue-Technologie ausgestattet sind, muss der AdBlue-Tank bei der Rückgabe noch mindestens so weit gefüllt sein, dass das Fahrzeug insofern keinen Servicebedarf anzeigt. Hinsichtlich des Füllstands der Gasflaschen und des Frischwassertanks bei Rückgabe gelten grundsätzlich keine Vorgaben. Diese können bei Rückgabe insbesondere auch leer sein. Der Frischwassertank muss bei Rückgabe leer sein, wenn anderenfalls eine Gefährdung des Fahrzeugs und seiner Bestandteile (insbesondere durch Frost) nicht ausgeschlossen werden kann. Sollten einzelne Füllstände bei der Rückgabe die hier genannten Vorgaben übersteigen, wird der Wert des zusätzlichen Inhalts nicht ausgeglichen.

(7) Eine Außenreinigung des Fahrzeugs wird nach dessen Rückgabe durch Roadfans auf Kosten des Mieters vorgenommen. Sofern das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht über das gewöhnliche Maß hinaus verschmutzt ist, ist der Aufwand dieser Außenreinigung vom im Mietvertrag vereinbarten Leistungsbestandteil „Außenwäsche“ umfasst. Anderenfalls sind die zusätzlichen Kosten der Reinigung vom Mieter zu tragen. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

(8) Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Mieter den Innenraum des Fahrzeugs und die weiteren Mietsachen vor Rückgabe so zu reinigen, dass diese ohne weitere Reinigungsmaßnahmen an weitere Mieter vermietet werden könnten. Wenn der Mieter eine Innenraumreinigung gebucht hat, darf der Innenraum des Fahrzeugs bei der Rückgabe nicht über das gewöhnliche Maß hinaus verschmutzt sein. Unabhängig von der Buchung einer Innenraumreinigung ist der Mieter verpflichtet, den Mülleimer, den Kühlschrank, die Toilettenkassette und den Abwassertank vollständig zu entleeren. Es ist untersagt, den Abwassertank und/oder die Toilettenkassette auf dem Gelände von Roadfans zu entleeren oder dort Müll oder andere Gegenstände zurückzulassen.

(9) Verstößt der Mieter gegen seine Pflichten im Zusammenhang mit der Rückgabe des Fahrzeugs hat er wie folgt Schadensersatz zu leisten (Beträge jeweils zzgl. USt soweit diese gesetzlich geschuldet ist):

- Mülleimer nicht entleert	50 €
- Kühlschrank nicht entleert	50 €
- Müll/Gegenstände auf dem Gelände zurückgelassen	50 €
- Abwassertank nicht entleert	100 €
- Toilettenkassette nicht entleert	200 €
- Ablassen von Abwasser/ Entleeren der Toilettenkassette auf dem Roadfans-Gelände	1.500 €
- Verunreinigung des Innenraums durch Rauchen	500 €
- Vignette nicht (vollständig) entfernt	10 €/Stück
- Unterschreiten der Mindestfüllmenge des Kraftstofftanks	50 €
- Unterschreiten der Mindestfüllmenge des AdBlue-Tanks	50 €
- Verlust Fahrzeugschein oder Gasprüfbescheinigung	jeweils 150 €
- Abstellen eines eigene Fahrzeugs auf dem Roadfans-Gelände ohne Buchung eines entsprechenden Stellplatzes	25 €/angefangenen Miettag

Der Schadensersatz für andere erforderliche Reinigungsmaßnahmen richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Schadensersatz ist in allen vorgenannten Fällen höher bzw. niedriger anzusetzen, wenn Roadfans einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(10) Ein Schadensersatzanspruch wegen anderweitiger Verstöße des Mieters gegen seine vertraglichen Pflichten wird durch die vorstehende Auflistung nicht ausgeschlossen.

§ 6 Mindestalter, Fahrerlaubnis, andere Fahrer

(1) Jeder Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr Inhaber einer in Deutschland und in dem Land, in dem das Fahrzeug geführt wird, zur Führung des jeweiligen Fahrzeugs berechtigenden Fahrerlaubnis sein. Der Mieter hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen bzgl. seiner Person vor Übernahme des Fahrzeugs nachzuweisen (s. Abs. 3). Außerdem garantiert der Mieter, dass sämtliche Personen, die das Fahrzeug führen, die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Verstößt der Mieter gegen eine der vorgenannten Pflichten, kann Roadfans vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.

(3) Die Feststellung der Identität des Mieters erfolgt im Rahmen der Buchung über den Drittanbieter IDnow GmbH, Auenstraße 100 80469 München, der diese Feststellung per App vornimmt. Der Mieter wird im Buchungsprozess auf den Service des Drittanbieters weitergeleitet und durch diesen legitimiert, um den Abschluss der Buchung zu ermöglichen.

§ 7 Miete, Berechnung der Miete, Freikilometer und vom Mieter zu tragende Kosten

(1) Die vereinbarten Preise ergeben sich aus dem im Einzelfall geschlossenen Vertrag. Maßgeblich sind dabei die jeweils vereinbarten Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer im Leistungszeitpunkt. Soweit im Vertrag Umsatzsteuer ausgewiesen wird, hat diese Angabe nur indikative Bedeutung. Die Preise für Zusatzausstattung/weitere Mietsachen und Sonderwünsche sind gesondert ausgewiesen.

(2) Die Vermietung erfolgt jeweils für volle Miettage. Als Miettag gilt jeder angebrochene Zeitraum von 24 Stunden, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter die Übergabe des Fahrzeugs sowie etwaiger weiterer Mietsachen nach dem Mietvertrag verlangen kann.

(3) Die vereinbarte Miete für Fahrzeuge beinhaltet eine unbegrenzte Laufleistung, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ist eine bestimmte Höchstlaufleistung vereinbart, so ist für deren Einhaltung die sich für die Gesamtmietdauer ergebende Summe der Freikilometer maßgeblich, auch wenn eine bestimmte Zahl von Freikilometern pro Miettag vereinbart ist. Wird die vereinbarte Höchstlaufleistung überschritten, werden die gefahrenen Mehrkilometer mit einem im Mietvertrag festgelegten Betrag pro Mehrkilometer abgerechnet. Bleibt die vom Mieter in Anspruch genommene Laufleistung hinter einer vereinbarten zulässigen Höchstlaufleistung zurück, hat der Mieter keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Miete.

(4) In der Miete nicht enthalten sind insbesondere Kraftstoffkosten, Kosten für AdBlue, Camping-, Stellplatz, Maut- und Fährgelühren sowie Bußgelder o.ä. Wenn sich in diesem Zusammenhang ein Anspruchsteller, eine Behörde oder ein sonstiger Dritter an Roadfans wendet, wird Roadfans diesen, sofern möglich, zunächst an den Mieter verweisen. Dem Mieter steht es in diesen Fällen frei, sich auf

eigene Kosten gegen die Inanspruchnahme zu wehren. Eine Bindungswirkung gegenüber Roadfans kann der Mieter dabei nicht herbeiführen. Ist eine Verweisung auf den Mieter nicht möglich oder wird Roadfans nach/trotz einer solchen Verweisung selbst in Anspruch genommen, hat der Mieter Roadfans den an den Dritten zu zahlenden Betrag sowie sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu ersetzen. Unabhängig vom Nachweis konkret entstandener Kosten kann Roadfans vom Mieter zuzüglich zu dem an den Dritten zu zahlenden Betrag die Zahlung einer Aufwandspauschale i.H.v. 20,00 € inkl. USt verlangen.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Kautio

(1) Die Miete und die Kautio sind wie folgt zu zahlen:

- 33% der Gesamtmiete (inkl. der Kosten für Zusatzausstattung/weitere Mietsachen und Sonderwünsche sowie USt) sind sofort nach Vertragsabschluss zu zahlen.
- Die restliche Miete ist bis spätestens 28 Kalendertage vor Mietbeginn zu zahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Roadfans.
- Die Kautio i.H.v. 1.500,00 € ist bis spätestens 5 Werktagen vor Mietbeginn zu zahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Roadfans.
- Sind die vorgenannten Fristen bei Vertragsabschluss bereits (teilweise) verstrichen, sind die entsprechenden Teilbeträge sofort fällig.

(2) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung, steht Roadfans ein Zurückbehaltungsrecht zu. Außerdem kommt der Mieter in diesem Fall mit Ablauf des vereinbarten Übergabetermins der Mietsachen in Verzug.

(3) Werden die Mietsachen in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben, ist die Kautio innerhalb von 7 Werktagen an den Mieter zu erstatten. Mit der Rückzahlung der Kautio ist kein Verzicht auf Ansprüche gleich welcher Art gegenüber dem Mieter verbunden.

(4) Gegen Ansprüche von Roadfans kann der Mieter nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Mieters aufgrund eines ausgeübten etwaigen Verbraucherwiderrufsrechts. Auf § 2 Absatz 1 Satz 3 dieser AVB wird verwiesen.

§ 9 Auslandsfahrten, Benutzung der Mietsachen und unbefugter Gebrauch

(1) Der Mieter darf mit dem Fahrzeug innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, fahren. Ausgenommen sind davon Fahrten in Länder und Regionen, für die eine aktuelle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht.

(2) Für die Einhaltung ausländischer Gesetze und Verkehrsvorschriften ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter ist nicht befugt, zu diesem Zweck ohne die ausdrückliche Zustimmung von Roadfans Veränderungen am Fahrzeug (einschließlich des äußeren Erscheinungsbilds) vorzunehmen.

Ausgenommen davon ist das Anbringen von Vignetten und vergleichbaren Kennzeichen. Diese sind vor Rückgabe des Fahrzeugs rückstandslos zu entfernen.

(3) Die Mietsachen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Das Fahrzeug ist insbesondere stets ordnungsgemäß zu verschließen. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck sind zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

(4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dürfen sich zu keinem Zeitpunkt Haustiere im Fahrzeug befinden.

(5) Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen mit Ausnahme der vom Hersteller vorgesehenen Betriebsstoffe
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tators mit Strafe bedroht sind
- zur Weiter- bzw. Untervermietung bzw. -verleihung oder gewerblichen Personenbeförderung
- für eine sonstige Nutzung, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.

§ 10 Verhalten im Schadensfall

(1) Kommt es zu einem Unfall oder einem Schaden an einer der Mietsachen, hat der Mieter dies unverzüglich gegenüber Roadfans anzuzeigen. Er hat zu diesem Zweck insbesondere die tatsächlichen Umstände, die zum Eintritt des Schadens geführt haben, und das Ausmaß des Schadens möglichst exakt mitzuteilen.

(2) Im Falle eines Unfalls oder einer Schadensverursachung durch Dritte (insb. auch durch Brand, Diebstahl, Vandalismus oder Wild) hat der Mieter darüber hinaus unverzüglich die örtliche Polizei zu verständigen.

(3) Im Schadensfall hat der Mieter einen Unfallbericht unter Angabe der Personalien der Beteiligten (einschließlich Ausweisnummer o.ä.), des genauen Schadenszeitpunkts und einer detaillierten Beschreibung des Schadenshergangs und des Schadensumfangs zu erstellen und Roadfans unverzüglich eine Ablichtung des Berichts (z.B. als Scan oder gut lesbares Foto) zu übermitteln. Außerdem hat der Mieter den Schaden und – soweit von Bedeutung – die äußeren Umstände durch Bildaufnahmen zu dokumentieren. Die entsprechenden Bilder sind Roadfans unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Von den Verpflichtungen nach diesem Absatz ausgenommen sind Bagatellschäden (Schäden von weniger als 100 € inkl. USt) im Innenraum des Fahrzeugs.

(4) Es ist dem Mieter untersagt, Ansprüche Dritter, gleich welcher Art, anzuerkennen.

(5) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen seine Pflichten bzw. Obliegenheiten aus den vorstehenden Absätzen, kann Roadfans die Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 50 € (zzgl. USt soweit diese gesetzlich geschuldet ist) verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen. Im Übrigen bleiben weitergehende Ansprüche von Roadfans in diesem Zusammenhang sowie die Anwendbarkeit weiterer vertraglicher wie gesetzlicher Regelungen, insbesondere auch § 13 Abs. 4 dieser AVB, unberührt.

§ 11 Notwendige Reparaturen und Servicemaßnahmen

(1) Reparaturen, die notwendig sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietzeit zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Betrag von € 150,00 zzgl. USt bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Ebenfalls zulässig ist das Auffüllen des AdBlue-Tanks durch den Mieter selbst, wenn das Fahrzeug entsprechenden Servicebedarf anzeigt. Reparaturen, deren Kosten diesen Betrag übersteigen, dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Roadfans veranlasst werden, sofern sich Roadfans nicht im Verzug befindet. Bei Schäden an den Reifen des Fahrzeugs, bei Glasschäden sowie bei anderen Servicemaßnahmen als dem Auffüllen des AdBlue-Tanks (einschließlich des Auffüllens von Motoröl) ist vor der Behebung bzw. Durchführung stets die vorherige Zustimmung von Roadfans einzuholen, sofern sich Roadfans nicht im Verzug befindet. Ausgetauschte Teile dürfen nur mit Zustimmung von Roadfans vernichtet, verwertet oder entsorgt werden.

(2) Sofern die Vorgaben des Absatzes 1 eingehalten werden, trägt Roadfans die Kosten für Reparatur- und Servicemaßnahmen gegen Vorlage der Originalbelege, soweit es sich nicht um das Auffüllen des AdBlue-Tanks handelt oder der Mieter für die Schäden haftet.

§ 12 Mängel/Gewährleistung/Haftung von Roadfans

(1) Weist eine Mietsache bei Übergabe einen Mangel auf oder entsteht während der Mietzeit ein Mangel, finden die §§ 535 ff. BGB Anwendung, soweit nicht in diesen AVB etwas anderes geregelt ist. Die Regelungen dieser Ziffer gelten auch für die Anmietung von Stellplätzen durch den Mieter. Insofern wird insbesondere kein Verwahrungsvertrag geschlossen und es werden keine besonderen Schutz- und/oder Obhutspflichten von Roadfans vereinbart.

(2) Der Mieter hat Roadfans jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Mietsachen zum vertragsgemäßen Gebrauch ist gemäß § 536 Abs. 2 S. 3 BGB ausgeschlossen.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung von Roadfans für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen.

(5) Roadfans haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

(6) Bei der einfach oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Roadfans außerdem nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn es sich nicht um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

(7) Sämtliche vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten auch hinsichtlich des Handelns von Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Roadfans.

§ 13 Haftung des Mieters und Haftungsfreistellung

(1) Der Mieter haftet für von ihm verursachte Schäden nach allgemeinen Grundsätzen, soweit in diesen AVB nichts Abweichendes geregelt ist. Verursacht der Mieter einen Schaden an einem von ihm gemieteten Fahrzeug, der dessen teilweise Neulackierung erforderlich macht, hat der Mieter einen Zuschlag i.H.v. 25% auf die Nettokosten der teilweisen Neulackierung zur Abgeltung des allein durch die teilweise Neulackierung (etwa im Hinblick auf ggf. künftige Farbabweichungen) entstehenden merkantilen Minderwerts zu zahlen. Der Ersatz für einen merkantilen Minderwert ist höher bzw. niedriger anzusetzen, wenn Roadfans einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(2) Roadfans stellt den Mieter nach dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von seiner Haftung aus folgenden Schadensereignissen frei:

- *Unfall*

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.
- Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen.

- *Brand und Explosion*

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten

Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

- *Entwendung*

- Die Freistellung gilt für Fälle von Diebstahl und Raub sowie der Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Im Falle einer Unterschlagung gilt die Freistellung nur, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Im Falle des unbefugten Gebrauchs gilt die Freistellung nur, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten (Mieter oder Fahrer) mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

- *Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung*

Die Freistellung gilt für Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

- *Zusammenstoß mit Haarwild*

Die Freistellung gilt für Schäden durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

- *Glasbruch*

Die Freistellung gilt für Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht von der Freistellung erfasst.

- *Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

Die Freistellung gilt für Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht von der Freistellung erfasst.

(3) Die Selbstbeteiligung beträgt 1.500,00 € inkl. gesetzlicher USt je Schadensfall, ausgenommen Haftpflichtschäden im Sinne einer Kfz-Versicherung, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Bei solchen Haftpflichtschäden entfällt die Selbstbeteiligung. Der Mieter sowie die in den Schutzbereich der Haftungsfreistellung einbezogenen Fahrer haften je Schadensfall bis zu einem Betrag in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen dieses Absatzes lassen Absatz 4 dieser Ziffer unberührt.

(4) Der Anspruch auf Haftungsfreistellung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist Roadfans berechtigt, die Haftungsfreistellung in

einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine solche Kürzung kann ebenfalls erfolgen, wenn der Mieter bzw. Fahrer seine Obliegenheiten (etwa zur Mitteilung und Dokumentation von Schäden) nach diesen AVB vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verletzt hat. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt im Falle einer Obliegenheitsverletzung der Mieter. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist Roadfans zur vollständigen Haftungsfreistellung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder Auswirkungen auf den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht von Roadfans hat; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig (insb. auch durch eigenverantwortliche Reparaturmaßnahmen) verletzt wurde. Die Haftungsfreistellung nach diesem Abschnitt gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

(2) Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen Roadfans und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wenn es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher handelt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

(2) Ist der Mieter Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Roadfans. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieser AVB unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser AVB weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.

§ 17 Verbraucherschlichtungsverfahren

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Roadfans weder bereit noch verpflichtet.